

**Vereinbarung**

**zwischen**

**der Niedersächsischen Landesregierung,**

**dem Niedersächsischen Landkreistag,**

**dem Niedersächsischen Städtetag,**

**dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund,**

**der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.,**

**der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,**

**dem Katholischen Büro Niedersachsen,**

**der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e.V.,**

**der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e. V. (AGFS),**

**dem Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e.V.,**

**der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen Niedersachsen und Bremen,**

**dem Bundesverband der freie Alternativschulen e.V. LAG Niedersachsen**

**sowie**

**dem Deutschen Hausärzteverband – Landesverband Niedersachsen e.V.**

**und dem Deutschen Hausärzteverband – Landesverband Braunschweig e.V.**

**über die Durchführung und die Erstattung von Kosten für**

**Testungen von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, von Kindertagespflegepersonen, von kommunalem Personal an öffentlichen Schulen und von technischem, administrativem Personal an Schulen in freier Trägerschaft sowie von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern**

**auf das**

**Coronavirus (SARS-CoV-2)**

## **1. Anlass und Ziele**

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind als eigenständige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder, die Familien und unsere Gesellschaft anerkannt und unverzichtbar. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine sehr hohe Bedeutung, und sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der frühkindlichen Entwicklung, zum Kindeswohl und zum Kinderschutz, der auch unter den besonderen Bedingungen der Pandemie zu gewährleisten ist.

Das Personal in Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen und Personal an Schulen ermöglichen durch ihren Einsatz, dass die Normalität für Kinder und ihre Familien unter den herausfordernden Bedingungen einer Pandemie soweit wie möglich aufrechterhalten werden kann. Alle Kinder, Eltern und Familien und das in der Kindertagesbetreuung tätige Personal benötigen eine verlässliche Perspektive für die Inanspruchnahme der Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

Der bestmögliche Schutz aller Beschäftigten ist dabei von überragender Bedeutung für die Aufrechterhaltung beziehungsweise die Rückkehr zum Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung. Mittel der Wahl ist ein Impfangebot für alle Beschäftigten in Angeboten der Kindertagesbetreuung. Bis dies möglich ist, können regelmäßige Testungen der Beschäftigten einen Beitrag zum bestmöglichen Schutz leisten. Dies gilt auch für schulisches Personal.

In diesem Sinne möchten die Partner dieser Grundsatzvereinbarung für das in Kindertageseinrichtungen in Präsenz tätige Personal, Kindertagespflegepersonen und das an öffentlichen und allgemein- und berufsbildenden Schulen in Präsenz tätige Personal in kommunaler Anstellung sowie das in Präsenz tätige Personal an Schulen in freier Trägerschaft ausgenommen der Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 NSchG regelmäßige Testmöglichkeiten eröffnen, analog zu den vom Land eröffneten Testmöglichkeiten für an öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie an Schulen in freier Trägerschaft im Präsenzunterricht tätige Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 NSchG. Die Landesregierung begrüßt, dass sich Frau Bundesministerin Franziska Giffey für eine Kostenbeteiligung auch des Bundes einsetzen wird.

Die Partner dieser Grundsatzvereinbarungen bekräftigen das gemeinsame Ziel, die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Testmöglichkeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zu begleiten und darauf hinzuwirken, den im Land Niedersachsen in Kindertageseinrichtungen in Präsenz tätigen Personen, den Kindertagespflegepersonen sowie den an öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen in Präsenz tätigen Personen in kommunaler Anstellung

und dem in Präsenz tätigen Personal an Schulen in freier Trägerschaft ausgenommen der Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53. Abs. 1 Satz 1 NSchG regelmäßige und freiwillige Testungen auf das Coronavirus zu ermöglichen.

## **2. Berechtigte, Umfang der Testmöglichkeiten und Kostenträger**

Das im Land Niedersachsen in Kindertageseinrichtungen in Präsenz tätige Personal – insbesondere Fach- und Betreuungskräfte, Personen die im Bereich Verwaltung oder im Bereich Hauswirtschaft/Technik tätig sind – sowie die im Land Niedersachsen in Präsenz tätigen Kindertagespflegepersonen sollen die Möglichkeit erhalten, sich in der Zeit vom 15.02.2021 bis zum 04.04.2021 jeweils einmal wöchentlich freiwillig testen zu lassen, ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegt bzw. die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts erfüllt sind. Diese Möglichkeit soll ferner das im Land Niedersachsen an öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen in Präsenz tätige Personal in kommunaler Anstellung sowie das in Präsenz tätige Personal an Schulen in freier Trägerschaft ausgenommen der Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53. Abs. 1 Satz 1 NSchG in der Zeit vom 15.02.2021 bis zum 28.03.2021 erhalten. Das Angebot richtet sich an alle in Präsenz tätigen Beschäftigten, auch an Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter.

Kosten in Höhe von bis zu 37,50 Euro pro Test werden durch den örtlichen Träger oder die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, bzw. durch den Schulträger getragen.

Über eine Förderrichtlinie fördert das Land die notwendigen Kosten, die den Kommunen entstehen, in Höhe von 50 Prozent der entstandenen Kosten, maximal aber bis zu einer Höhe von 18,75 Euro pro Test.

Über eine Förderrichtlinie fördert das Land die notwendigen Kosten, die den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft entstehen, in Höhe von 50 Prozent der entstandenen Kosten, maximal aber bis zu einer Höhe von 18,75 Euro pro Test.

Die Vorstände der Landesverbände in Niedersachsen des Deutschen Hausärztesverbandes e.V. werden ihren Mitgliedern empfehlen, das für den Schulbereich mit der KVN vereinbarte Honorar von 37,50 Euro pro Testung auch für die Testung der im Rahmen dieser Grundsatzvereinbarung berechtigten Personen nicht zu überschreiten und sich somit dafür einsetzen, dass die Testmöglichkeiten in dem vorgesehenen erstattungsfähigen Kostenrahmen nachgefragt werden können.

Die Vorstände der Landesverbände in Niedersachsen des Deutschen Hausärztesverbandes e.V. werden die Mitglieder, die sich der vorgenannten Empfehlung anschließen, bitten, sich in

eine Liste, die das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover führt, eintragen zu lassen. Diese Liste soll auf den Internetseiten des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung veröffentlicht werden und Berechtigte informieren, wo Testungen zu dem erstattungsfähigen Honorar von 37,50 Euro pro Testung nachgefragt werden können.

### **3. Verfahren für die Durchführung durch niedergelassene Ärzte und Erstattung von Kosten für POC-Antigen-Schnelltests**

Für die Inanspruchnahme eines POC-Antigen-Schnelltests wenden sich die Berechtigten an eine diese Grundsatzvereinbarung unterstützende Ärztin oder einen diese Grundsatzvereinbarung unterstützenden Arzt, der diesen Test zur Abklärung einer Infektion durchführt. Das Ergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt und die Leistung direkt mit ihr abgerechnet. Die in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Berechtigten informieren ihre Einrichtungsleitungen über die Durchführung des Tests und das Ergebnis. Die in Kindertagespflege tätigen Berechtigten informieren ihren örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe über den durchgeführten Test und das Ergebnis, die in kommunaler Anstellung in Schulen tätigen Berechtigten sowie die an Schulen in freier Trägerschaft tätigen Berechtigten informieren ihren jeweiligen Schulträger.

Die Vorstände der Landesverbände in Niedersachsen des Deutschen Hausärzteverbandes e.V. werden ihren Mitgliedern empfehlen, die Möglichkeiten der privatärztlichen Berechnung des Honorars insoweit anzuwenden, als dass nicht der jeweilige Honorarhöchstsatz, sondern der Betrag von 37,50 Euro pro Testung (einschließlich Sachkosten für den POC-Antigen-Schnelltests) berechnet wird.

Die Berechtigten treten in Vorleistung und zahlen die Arztleistung als Privatpatient/in. Mit Einverständnis des niedergelassenen Arztes und der getesteten Person kann die Rechnung auch direkt durch den jeweiligen Einrichtungsträger oder die Kommune beglichen werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände setzen sich bei ihren Mitgliedern dafür ein, dass der örtliche Träger oder die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, vor Ort im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein Abrechnungsverfahren in Absprache mit den freien Trägern der Jugendhilfe festlegen und den Berechtigten gegenüber transparent machen. Auf diese Weise soll auf der örtlichen Ebene für eine getestete Person, die die Kosten der Testung verauslagt hat, ein Verfahren der Erstattung vor Ort festgelegt werden. Im Rahmen des Abrechnungsverfahrens wird dafür Sorge getragen, dass der getesteten Person gegen Vorlage der ärztlichen Rechnung für die Testung und Mitteilung des Ergebnisses der Testung (positiv/negativ) der Rechnungsbetrag bis zu einer Höhe

von maximal 37,50 Euro für maximal eine Testung pro Woche vor Ort erstattet wird. Dies gilt entsprechend für die Schulträger.

#### **4. Verfahren für die Durchführung von POC-Antigen-Schnelltests in Testzentren und die Erstattung von Kosten**

Eine Berechtigte oder ein Berechtigter kann einen POC-Antigen-Schnelltest oder einen anderen zertifizierten Test auch in einem Testzentrum, durch sonstiges medizinisch geschultes Personal – etwa in einer Apotheke – oder durch geeignete Dritte auch an anderen Orten durchführen lassen. Testmöglichkeiten, die auf der Ebene der Mitglieder der Kommunalen Spitzenverbände oder durch Einrichtungsträger selbst geschaffen werden, können auf diese Weise ebenfalls genutzt werden.

Auch insoweit setzen sich die Kommunalen Spitzenverbände bei ihren Mitgliedern für eine Erstattung der notwendigen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 37,50 Euro je Testung einmal wöchentlich ein. Dies gilt entsprechend für die Schulträger.

Die in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Berechtigten informieren auch hier ihre Einrichtungsleitungen über die Durchführung des Tests und das Ergebnis. Die in Kindertagespflege tätigen Berechtigten informieren ihren örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe über den durchgeführten Test und das Ergebnis, die in kommunaler Anstellung in Schulen tätigen Berechtigten sowie die an Schulen in freier Trägerschaft tätigen Berechtigten informieren ihren jeweiligen Schulträger.

Über eine Förderrichtlinie fördert das Land auch die Kosten, die den Kommunen bei der Nutzung eigener Testmöglichkeiten entstehen, in Höhe von 50 Prozent der notwendigen Kosten, maximal aber bis zu einer Höhe von 18,75 Euro pro Test. Werden Testmöglichkeiten der Einrichtungsträger genutzt, wird sich das Land auch an diesen Kosten in Höhe von 50 Prozent des Betrages, den eine vergleichbare Testung der Kommune kosten würde, beteiligen, maximal aber bis zu einer Höhe von 18,75 Euro pro Test. Dies gilt entsprechend für die Schulträger.

#### **5. Verfahren für die Erstattung von zertifizierten und verlässlichen Selbsttests**

Sobald zertifizierte und verlässliche Selbsttests auf dem Markt verfügbar sind, können Berechtigte auch diese Möglichkeit nutzen und sich im Umfang von einem Test pro Woche selbst testen. Auch insoweit setzen sich die Kommunalen Spitzenverbände bei ihren Mitgliedern für eine Erstattung des Rechnungsbetrages bis zu einer Höhe von maximal 12,00 Euro je Testung einmal wöchentlich ein. Dies gilt entsprechend für die Schulträger.

In der Regel sind die Selbsttests deutlich günstiger als eine ärztliche Untersuchung oder eine Testung durch medizinisch versiertes Persona. Die Selbsttests sind in der Regel für einen Betrag von deutlich unter 12,00 Euro erhältlich. Es fallen lediglich Sachkosten an. Daher soll dieser Betrag als maximale Höchstgrenze festgesetzt werden.

Die in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Berechtigten informieren ihre Einrichtungsleitungen über die Durchführung des Tests und das Ergebnis. Die in Kindertagespflege tätigen Berechtigten informieren ihren örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe über den durchgeführten Test und das Ergebnis, die in kommunaler Anstellung in Schulen tätigen Berechtigten sowie die an Schulen in freier Trägerschaft tätigen Berechtigten informieren ihren jeweiligen Schulträger.

Über eine Förderrichtlinie fördert das Land auch die Kosten, die den Kommunen bei der Nutzung eigener Testmöglichkeiten entstehen, in Höhe von 50 Prozent der entstandenen Kosten, maximal aber bis zu einer Höhe von 6,00 Euro pro Test. Dies gilt entsprechend für die Schulträger.

## **6. Anteilige Finanzierung der Kostenerstattung durch das Land**

Das Land Niedersachsen erklärt, eine Zuwendungsrichtlinie zu schaffen, die eine Zuwendungsmöglichkeit in Höhe der hälftigen notwendigen Kosten der Testung, maximal aber eine Erstattung in Höhe von 18,75 Euro für den örtlichen Träger oder die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, vorsieht. Dies gilt entsprechend für die Schulträger.

Das Land Niedersachsen erklärt weiterhin, eine Zuwendungsrichtlinie zu schaffen, die eine Zuwendungsmöglichkeit in Höhe der hälftigen notwendigen Kosten der Testung, maximal aber eine Erstattung in Höhe von 18,75 Euro für Träger von Schulen in freier Trägerschaft vorsieht.

Alle Rechnungen werden bis zu einem in der jeweiligen Förderrichtlinie näher zu bestimmenden Termin in der jeweiligen Kommune bzw. bei dem jeweiligen Träger einer Schule in freier Trägerschaft gesammelt und aufbewahrt. Der Gesamtbetrag je Kommune wird dem RLSB Hannover einmalig zwecks Erstattung des hälftigen Betrages genannt (Zuwendung). Die Träger der Schulen in freier Trägerschaft teilen den Gesamtbetrag ebenfalls einmalig dem jeweils zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung zwecks Erstattung des hälftigen Betrages im Wege der Zuwendung mit.

Das Land übernimmt 50 Prozent der erforderlichen (Arzt-) Leistungen, höchstens 18,75 Euro je Testung (1/2 des mit der KVN vereinbarten Betrages für Schule). Dies bedeutet, dass sich das Land auch an den Kosten preiswerterer (u. a. Selbst-) Tests hälftig beteiligt.

Förderfähig sind Tests, die nach dem 15.02.2021 durchgeführt wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wird entsprechend geregelt.

## **7. Berichterstattung zur Anzahl der durchgeführten Tests**

Die kommunalen Spitzenverbände, die LAG FW, die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen sowie die lagE e.V. setzen sich dafür ein, dass ihre jeweiligen Einrichtungsleitungen dem Land 14-tägig, erstmals zum 10.03.2021, berichten, wie viele Testungen mit welchem Ergebnis durch Personal in der jeweiligen Einrichtung erfolgt sind. Die Daten werden in anonymisierter Form mit Angabe des Landkreises/der kreisfreien Stadt/der Region Hannover, in der die Einrichtung gelegen ist, übermittelt. Das Land richtet dafür die Möglichkeit einer Online-Meldung ein.

Die Kommunalen Spitzenverbände setzen sich bei den örtlichen Trägern, den Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen, und den Schulträgern dafür ein, dass dem Land ebenfalls für Kindertagespflegepersonen und kommunales Personal an öffentlichen Schulen 14-tägig, erstmals zum 10.03.2021, berichtet wird, wie viele Testungen (inklusive Testergebnis positiv/negativ) durch den vorgenannten Personenkreis im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfolgt sind. Auch dafür wird die vom Land eingerichtete Online-Meldemöglichkeit verwendet.

Die Verbände der Schulen in freier Trägerschaft setzen sich gegenüber ihren Mitgliedern dafür ein, dass dem Land für das Personal an Schulen in freier Trägerschaft ausgenommen der Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53. Abs. 1 Satz 1 NSchG 14-tägig, erstmals zum 10.03.2021, berichtet wird, wie viele Testungen (inklusive Testergebnis positiv/negativ) im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfolgt sind. Auch dafür wird die vom Land eingerichtete Online-Meldemöglichkeit verwendet.

## **8. Schlussvereinbarungen**

Bei Änderungen der gesetzlichen Regelungen oder der Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Testungen der nach dieser Vereinbarung Berechtigten – etwa im Falle der Finanzierung von Testungen durch den Bund – behalten sich die Vertragsparteien eine Anpassung dieser Vereinbarung vor.

Spätestens in der 15. Kalenderwoche, wenn die letzte Meldung nach Nr. 7 über die Inanspruchnahme von Testungen vorliegt, wird das Niedersächsische Kultusministerium zu einem Erfahrungsaustausch und zu einer Bewertung der aktuellen Lage einladen.

Hannover, den 3. März 2021

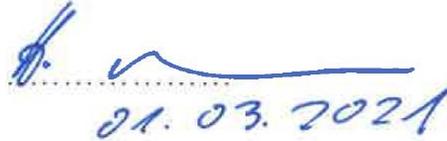
Für die Niedersächsische Landesregierung



Grant Hendrik Tonne

Niedersächsischer Kultusminister

Für den Niedersächsischen Landkreistag  
e. V.



Für den Niedersächsischen Städtetag e. V.



Für den Niedersächsischen Städte- und  
Gemeindebund



Für die Landesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
e. V.



Für die Landesarbeitsgemeinschaft Eltern-  
initiativen Niedersachsen/Bremen e.V.



Für das Katholische Büro Niedersachsen



Für die Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen



Für den Deutschen Hausärzteverband  
Landesverband Niedersachsen e.V.

Deutscher Hausärzteverband  
Landesverband Niedersachsen e.V.  
Berliner Allee 46 30175 Hannover  
Telefon (05 1) 40 93 3-0



Für den Deutschen Hausärzteverband Lan-  
desverband Braunschweig e.V.

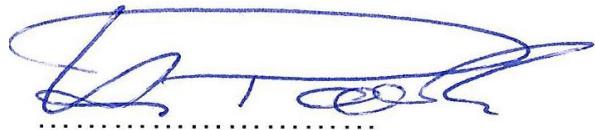
Deutscher Hausärzteverband  
Landesverband Braunschweig e.V.  
Emmildeweg 8  
38518 Gifhorn



Für die Arbeitsgemeinschaft Freier Schu-  
len Nds. e. V. (AGFS)



Für den Verband Deutscher Privatschulen  
Niedersachsen-Bremen e.V.



Für die Landesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Waldorfschulen Niedersachsen und  
Bremen



Bundesverband der freie Alternativschulen  
e.V. LAG Niedersachsen

